

Zahl: 13.129/2f-1995
Betreff: Scheulingwald, KG. Mayrhofen,
Erklärung zum "Geschützten Landschaftsteil".

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Schwaz über die Erklärung des
Scheulingwaldes, KG. Mayrhofen, zum "Geschützten Landschaftsteil".

Aufgrund des § 13 Tiroler Naturschutzgesetz, LGBL. Nr.: 29/1991
(kurz: TNSchG 1991) wird verordnet:

§ 1

Der "Scheulingwald" in der KG. Mayrhofen wird wegen der großen
Bedeutung für den Naturhaushalt zum "Geschützten Landschaftsteil"
erklärt.

§ 2

- (1) Der "Geschützte Landschaftsteil" hat eine Größe von 138.037 m²
(13,8 ha) und umfaßt die in der KG. Mayrhofen gelegenen Grundstücke
700/2, 870/8, 870/10, 870/40, 870/47, 871/1, 871/5, 878/2, 878/4
(Teil), 878/19, 878/22, 878/26, 878/31, 880/3, 880/17, 886 (Teil),
887/1, 888/10, 888/11, 888/13, 888/17, 889/1, 892 (Teil), 901/3,
902/11, 903/1, 905/1 und 905/2.
- (2) Ein Auszug aus der Katastralmappe mit den eingetragenen Grenzen
des "Geschützten Landschaftsteiles" im Maßstab 1 : 2.000 bildet
einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung und liegt bei.
- (3) Zusätzlich wird der Grenzverlauf noch wie folgt beschrieben:

Die Grenze des südlich gelegenen großen Teiles des geschützten
Landschaftsteiles verläuft vom südöstlichen Punkt der Gp. 903/1
am Ufer des Zillers nordwärts entlang der Süd- bzw.
Südwestgrenze der Gp. 903/1 und 902/11 und dieser folgend bis
zur Nordost-Ecke der Gp. 902/14; weiters entlang der Westgrenze
der Gp. 903/1 bis zur Südostecke der Gp. 903/25; entlang der
Westgrenze der Gp. 905/1 bis zur Südostecke der Gp. 870/51;
entlang der Westgrenze der Gp. 870/10 bis zum Schnittpunkt der
Gp. 870/47, an der Südwest-Grenze bzw. Nordwest-Grenze bis zum
Nordost-Eck der letztgenannten Parzelle; entlang der West- und
Nordgrenze der Grundparzelle 870/40 und der Westgrenze der
Gp. 870/10 nordwärts bis zum Weg - Gp. 1890. Diesen Weg an der
Ostseite, folgend bis zur westlichsten Ecke der Gp. 893,
entlang der Nordost-Grenze der Gp. 871/1 bis zur Brandberger
Landesstraße; etwa 20 m entlang dieser Straße südwärts, dann
die Straße querend zur Nordgrenze der Gp. 888/10 entlang dieser

Grenze bis zum Schnittpunkt mit der Gp. 880/17 der Ostgrenze nach Süden folgend bis zum Schnittpunkt mit der Gp. 888/1, dann westwärts bis zum Schnittpunkt mit der Gp. 888/16. Weiter der Westgrenze der Gp. 888/16 in südlicher Richtung, anschließend der Grenze der Gp. 888/9 folgend bis zum ostseitigen Punkt dieser Parzelle - von dort in südlicher Richtung entlang der Gp. 889/1 bis zum nördlichsten Punkt der Gp. 905/2, der Ostgrenze dieser Parzelle, entlang des bergwärts führenden Steinerkogel-Wanderweges folgend bis zur ersten Serpentine und von dort entlang der Südgrenze der Gp. 905/2 bis zur Brandberger Landesstraße, diese querend und weiter entlang der Westgrenze der Landesstraße - Gp. 1885/2 - bis zum südlichsten Punkt der Gp. 901/3 und weiter bis zum südlichsten Punkt der Gp. 903/1.

Der mittlere Teil des geschützten Landschaftsteiles beginnt an der Südost-Ecke der Gp. 888/9 (Friedhof) führt in Richtung Norden entlang der Südgrenze der Gp. 888/15, weiter entlang der Ostgrenze der Gp. 888/15 bis zum Schnittpunkt mit der Gp. 888/1 und 888/14, der Nordgrenze der Gp. 888/11 folgend, bis zum Schnittpunkt mit den Grundparzellen 888/1 bzw. 888/4, weiter entlang der Süd- bzw. Ostgrenze der Gp. 887/4 bis zum Weg Gp. 888/8 an der West- bzw. Nordgrenze der neu gebildeten Gp. 878/22 bis zum Weg - Gp. 878/5, diesen querend nordwärts entlang der Westgrenze der Gp. 878/2 bis zur Nordostecke der Gp. 878/9, weiter den Waldrand in westlicher und nördlicher Richtung folgend bis zur Südostecke der Gp. 878/29; der südwestlichen Grenze der Gp. 878/3 bis zum südlichen Kreuzungspunkt der Gp. 878/26 mit 878/2 einschließlich 878/26. In der Folge verläuft die Grenze zwischen der Parzelle 878/2 und den Parzellen 878/25, 878/24, 878/23, 880/12, 882, 883, 884/1 bis zur nordöstlichen Ecke der Gp. 884/3 an der Nord- bzw. Westgrenze weiter zur Gp. 884/2. Von dort entlang der Grundgrenze der Gp. 878/2 bis etwa 20 m vor dem Schnittpunkt mit der Gp. 878/19; weiters entlang des Hangfußes in südlicher Richtung über die Gp. 886 und 892 bis zur Südgrenze dieser Parzellen in der Folge westwärts bis an die Grenze der Gp. 887/1 und an der Ostgrenze dieser Parzelle und der Gp. 888/11 bis zur Westgrenze der Gp. 890 und diese entlang zum Kreuzungspunkt mit der Gp. 888/9 (Friedhof - Südostecke).

Die Grenze des nördlich gelegenen kleineren Teiles des Naherholungsgebietes verläuft entlang der Südgrenze der Gp. 880/3; sodann nordwärts entlang der Westgrenze dieser Parzelle und der Gp. 880/17 bis zu deren nördlichsten Punkt, von dort in gerader Linie nordwärts über die Gp. 700/2 bis zur Nordgrenze dieser Parzelle; dieser Grenze entlang ostwärts dem Waldrand folgend bis zum nordöstlichen Punkt der Gp. 700/2; weiters entlang der Ostgrenze der Gp. 700/2 und süd-westwärts bis zur Ostgrenze der Gp. 880/3 diese in südlicher und westlicher Richtung folgend bis an das Südosteck dieser Parzelle.

§ 3

Im "Geschützten Landschaftsteil" ist verboten:

- a) jede weitere Errichtung, Aufstellung und Anbringung von baulichen Anlagen

- b) der Neubau, Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen
- c) die Errichtung von oberirdischen, elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 25 kV und darüber sowie von Luftpelleitungen
- d) die Vornahme von Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke
- e) jede erhebliche Lärmentwicklung (ausgenommen bei behördlich genehmigten Veranstaltungen und Konzerten im Bereich des Festplatzes)
- f) die Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Verkehrsflächen, das Verlassen der Verkehrsflächen mit Kraftfahrzeugen und das Bereitstellen von Parkplatzflächen außerhalb der dafür vorgesehenen Verkehrsflächen (ausgenommen für forstwirtschaftliche Nutzung)
- g) das Campieren außerhalb von eigens errichteten Campingplätzen
- h) die Ablagerung von Müll und Abfällen aller Art
- i) jegliche Verunreinigung des Geländes

§ 4

Die Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den im § 3 festgesetzten Verboten obliegt gemäß § 40 TNSchG 1991 der Bezirkshauptmannschaft Schwaz

§ 5

Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bedürfen keiner Bewilligung.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden von der Bezirkshauptmannschaft Schwaz nach § 43 Abs. 2 lit. c) TNSchG 1991 bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01.04.1995 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:



(Handwritten signature)

(Dr. Mark)